



## Wie hilft die KINDER- und JUGENDHILFE?

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal  
Kapellenweg 11, 8750 Judenburg  
Anton-Regner-Straße 2, 8720 Knittelfeld  
03572/83201-0  
bhmt\_sozialarbeit@stmk.gv.at  
Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

## Kinderschutz im behördlichen Rahmen

Die behördlichen SozialarbeiterInnen gehen allen Hinweisen nach, wenn ein Kind gefährdet sein könnte. Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um gemeinsam mit ihr Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Einrichtungen zusammen.

### **Kinder richtig schützen – eine schwierige Gratwanderung**

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Andererseits dürfen Kinder auch und gerade in ihrem Elternhaus nicht gefährdet werden. Beim Kinderschutz muss zwischen Elternrecht und Kindeswohl abgewogen werden. Den gesetzlichen Rahmen bei der Einschätzung geben u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 und das Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 vor.

**Im Mittelpunkt steht die Frage, was muss sich ändern, damit das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen wieder geschützt ist?**

Im äußersten Fall müssen Kinder für kurze Zeit aus der Familie genommen werden, um ihr Wohlergehen sicherzustellen. Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn in solch einer schwierigen und belastenden Situation die Eltern bereit sind, an einer Verbesserung der Bedingungen zu arbeiten und dadurch das Kindeswohl wieder geschützt ist. Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, entscheidet das Familiengericht über die Obsorge.

## Familienunterstützende Erziehungshilfen Wie geht das?

### Möglichkeit A:

→ Eltern/Minderjährige wenden sich um Beratung oder Unterstützung selbst an das Referat Sozialarbeit

### Möglichkeit B:

→ Eine Mitteilung geht im Referat Sozialarbeit ein, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lässt

Es erfolgen eine Gefährdungseinschätzung und –abklärung

→ SozialarbeiterInnen klären gemeinsam mit der Familie den Unterstützungsbedarf

→ Es erfolgt eine Vorstellung bei der Bezirkspsychologin, wenn sich psychologische Fragestellungen ergeben

→ Die Eltern stimmen einer familienunterstützenden Hilfe zur Erziehung zu und erklären sich zur Zusammenarbeit bereit

→ Gemeinsam mit der Familie wird ein Hilfeplan erstellt

→ In der Behörde werden die Art der Hilfe und die Kostentragung sowie der zeitliche Rahmen beschlossen

→ Geeignete Betreuungspersonen werden ausgewählt (u.a. in Zusammenarbeit mit der ARGE Flexible Hilfen Murtal) und der Kontakt zur Familie hergestellt

→ Der Erfolg der eingesetzten Hilfen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und evaluiert

### **Mögliche Hilfen:**

FLEXIBLE HILFEN (durch ARGE Flex. Hilfen Murtal) Frühförderung, Familienhilfe, Psychotherapie, Psychologische Behandlung

KOSTENZUSCHÜSSE zu Präventivhilfen (z.B. Psychotherapie, Psychologische Behandlung, Rainbows)

---

## Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013

**§ 138 ABGB** In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (**Kindeswohl**) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. **Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere**

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;

3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;

4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;

7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;

9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;

10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;

11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie

12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.